

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Bad Kohlgrub folgende

## **S A T Z U N G**

### **über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Bad Kohlgrub**

(in der Fassung der 1. Satzungsänderung vom 05. Dezember 2001)

#### **§ 1**

##### **Führung des Wappens**

Die Gemeinde Bad Kohlgrub führt mit der Zustimmung des Bayer. Staatsministerium der Inneren (Schreiben vom 06.02.1968, Nr. I B 3 – 3000/29 K 2) ein Wappen.

#### **§ 2**

##### **Beschreibung des Wappens**

Über dem blauem Schildfuß, darin eine von zwei silbernen Wellenleisten beseitete goldene Badewanne, gespalten von Gold und Silber; vorne ein halber, rot bewehrter schwarzer Adler am Spalt, hinten eine bewurzelte, siebenblättrige rote Buche.

#### **§ 3**

##### **Amtliche Verwendung des Wappens**

- (1) Das Wappen wird in den Dienstsiegeln der Gemeinde geführt.
- (2) Die architektonische Verwendung des Wappens an gemeindeeigenen Gebäuden wird durch den Gemeinderat bestimmt.

#### **§ 4**

##### **Verwendung des Wappens durch Dritte**

- (1) Jede Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt. Sie kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung verbunden werden.
- (3) In besonderen Fällen kann ausnahmsweise von der Befristung abgesehen werden.
- (4) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Wiedergaben erteilt, die der Beschreibung in § 2 entsprechen.

#### **§ 5**

##### **Verwendung als Warenzeichen oder zur sonstigen Kennzeichnung von Geschäften oder Vereinen**

- (1) Als Wahrzeichen oder zur Kennzeichnung von Geschäften und Vereinen darf das Wappen nur in einer Weisen verwendet werden, die den nichtamtlichen Charakter eindeutig erkennen lässt. Die Genehmigung soll nur Firmen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz in Bad Kohlgrub stehen und die Gewähr bieten, dass die Verwendung des Wappens das Ansehen der Gemeinde nicht gefährdet oder schädigt.
- (2) Die Genehmigung wird zu diesem Zwecke bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Gestattung verlangt.

## **§ 6**

### **Verwendung zu Schmuckzwecken**

- (1) Gegenstände, z. B. Kunstwerke, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkenartikel und andere gewerbliche Erzeugnisse dürfen nur dann mit dem Wappen geschmückt werden, wenn sie hierfür geeignet sind. Die zu schmückenden Gegenstände sind im Genehmigungsantrag zu benennen. Auf Verlangen ist der Gemeinde ein Muster vorzulegen und kostenlos zu überlassen.
- (2) Die Genehmigung wird für diese Zwecke bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Gestattung verlangt.
- (3) Die Genehmigungspflicht gemäß Abs. 2 betrifft außer der Herstellung der Gegenstände auch ihren Vertrieb sowie die Anbringung des Wappens.
- (4) Der Vertrieb von Gegenständen, die mit dem Wappen geschmückt sind, bedarf keiner gesonderten Genehmigung, wenn die Herstellung oder die Anbringung des Wappens bereits genehmigt ist.
- (5) Die Wiedergabe des Wappens in Veröffentlichungen wissenschaftlichen Charakters unterliegt nicht der Genehmigungspflicht.

## **§ 7**

### **Widerruf**

- (1) Die Genehmigung zur Verwendung des Wappens ist jederzeit widerruflich; sie ist insbesondere zu widerrufen:
  - a) wenn der Genehmigungsträger die ihm durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschreitet oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt.
  - b) wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 5 weggefallen sind, oder
  - c) wenn die Gebühr nach § 8 nicht rechtzeitig entrichtet wird.
- (2) Bei Widerruf der Genehmigung ist die Führung eines Warenzeichens nach § 5 ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Warenzeichenrechts zu unterlassen.

## **§ 8**

### **Gebühr**

- (1) Für die Genehmigung nach § 5 wird eine Gebühr bis zu 500,-- €, für die Genehmigung nach § 6 eine Gebühr bis zu 50,-- € erhoben. Für diese Gebühren gelten die Bestimmungen des Kostengesetzes über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis, insbesondere die dort für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften dieses Gesetzes.
- (2) Von der Erhebung der Gebühren nach Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn der Antragssteller das Wappen aus ideellen Gründen ohne geschäftliche Vorteile verwendet und für die Gemeinde ein Interesse an dieser Verwendung besteht. Ein Interesse der Gemeinde an der Verwendung ist insbesondere dann gegeben, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlass, der zur Verwendung des Wappens führt, dem Ansehen der Gemeinde dient.

## **§ 9**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.